



KANTON
URI

URI STIMMT!



Kantonale Volksabstimmung vom 3. März 2024

- zur Teilrevision des kantonalen
Polizeigesetzes Seite 4 ff.
- Teilrevision des kantonalen
Umweltgesetzes Seite 32 ff.

Abstimmungsvorlagen

Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes

Aktuelle Entwicklungen erfordern eine Teilrevision des Polizeigesetzes insbesondere in folgenden vier Kernpunkten: 1. Der Kantonspolizei sollen zeitgemässe, praxistaugliche und rechtlich abgesicherte Kompetenzen gegeben werden. 2. Die Abgrenzung zwischen polizeilichem und strafprozessualen Vorverfahren soll inhaltlich und sprachlich klarer geregelt werden. 3. Der Umgang mit Daten soll an die aktuelle Gesetzgebung angepasst werden. Der vierte und wichtigste Punkt ist die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements. Eckpfeiler sind dabei das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen bzw. Bewältigen von Gefährdungssituationen.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 4–11

Abstimmungstext Seiten 12–31

Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes

Am 1. Juni 2007 trat das kantonale Umweltgesetz in Kraft. Das KUG regelt als Rahmengesetz die Umsetzung der bundesgesetzlichen Umweltschutz- und Gewässerschutzvorgaben auf Kantonsebene. Mit der Revision des KUG werden die Artikel, die ausschliesslich der Gründung der beiden Entsorgungsunternehmungen, ZAKU und Abwasser Uri, dienten und heute nicht mehr zur Anwendung kommen, aufgehoben. Weiter wird das KUG an die aktuellen bundesrechtlichen Vorgaben angepasst. Neu wird die Möglichkeit geschaffen, dass die beiden Entsorgungsunternehmungen, ZAKU und Abwasser Uri, bei Bedarf fusionieren können. Die Erschliessungspflicht der Abwasser Uri mit den hauptsächlichen Abwasseranlagen wird auf die Weilerzonen ausgedehnt. Zudem werden die Zuständigkeiten und Aufgaben der Wasserversorgung auf den verschiedenen politischen Ebenen geregelt.

Regierungsrat und Landrat beantragen den Stimmberechtigten, die Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes anzunehmen.

Abstimmungsbotschaft Seiten 32–42

Abstimmungstext Seiten 43–54

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes

(Volksabstimmung vom 3. März 2024)

Kurzfassung

Der Kanton Uri verfügt seit 2009 über ein Polizeigesetz (PolG; RB 3.8111). Das PolG sowie die beiden bisherigen Teilrevisionen haben sich in der Praxis bewährt. Aktuelle Entwicklungen im Polizeirecht erfordern nun eine weitere Teilrevision.

Die Teilrevision des PolG basiert auf vier Kernpunkten. 1. Die bestehenden polizeilichen Massnahmen sollen angepasst und der Kantonspolizei damit zeitgemässe, praxistaugliche und rechtlich abgesicherte Kompetenzen gegeben werden. Unter anderem wird eine automatisierte Fahrzeugfahndung (AFV) eingeführt. Dies erfordert eine genügende gesetzliche Grundlage, wobei immer die Verhältnismässigkeit und die verfassungsmässigen Rechte zu beachten sind. 2. Die Abgrenzung zwischen polizeilichem und strafprozessualen Vorverfahren soll im PolG inhaltlich und auch sprachlich klarer geregelt werden. Polizeiliche Vorermittlungen im Rahmen des PolG dienen der Prävention und Verhinderung von Straftaten sowie der Begründung eines Verdachts aufgrund von Anhaltspunkten für bereits begangene Straftaten. Ergeben sich in der Vorermittlung Erkenntnisse, die einen Verdacht begründen, führt dies zur Einleitung des strafprozessualen Vorverfahrens und der Anwendung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). 3. Die polizeilichen Daten sollen an die aktuelle Gesetzgebung zum Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; RB 2.2711) und zum Datenschutzgesetz (DSG; RB 2.2511) angepasst werden. Der Daten-

austausch ist dabei ein wichtiges Instrument für die Zukunft (z. B. im Bedrohungsmanagement, Cybercrime usw.).

Der vierte und wichtigste Punkt ist die Einführung eines kantonalen Bedrohungsmanagements (KBM). Im Kanton Uri fehlt es gegenwärtig an einem strukturierten Vorgehen zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung möglicher Gewalttaten und Gefahren, beispielsweise bei Drohungen, gewalttätigem Verhalten, häuslicher Gewalt, Stalking und Belästigungen. Eckpfeiler sind dabei das Erkennen, Einschätzen und Entschärfen bzw. Bewältigen von solchen Gefährdungssituationen. Dafür soll eine neue Fachstelle bei der Kantonspolizei geschaffen werden. Weiter sind der Informationsaustausch und die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Behörden und Institutionen sowie die Koordination von möglichen Massnahmen essenziell.



Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Seit dem 1. Januar 2009 besitzt der Kanton Uri als einer der letzten Kantone einen Erlass, der die Polizeiarbeit auf der Stufe eines formellen Gesetzes zusammenfassend normiert. In den Folgejahren kam es zu zwei Teilrevisionen. Solche waren notwendig im Zusammenhang mit der Umsetzung der StPO und der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die verdeckte Vorermittlung sowie zur Schliessung von erkannten Lücken. Das PolG wie auch die zwei Teilrevisionen wurden von der Politik wie auch der Bevölkerung gut aufgenommen und haben sich in der Praxis grundsätzlich gut bewährt. Lediglich vereinzelt kam es zu parlamentarischen Vorstössen zur Polizeigesetzgebung. Seither haben sich in der Schweiz im Bereich des Polizeirechts einige Entwicklungen ergeben, die im Rahmen einer weiteren Teilrevision des PolG umgesetzt werden sollen.

Polizeiliche Mittel und Massnahmen Die Aufgabe der Kantonspolizei ist es, für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen sowie Straftaten und Unfälle zu verhüten (vgl. Art. 3 PolG). Dafür müssen der Kantonspolizei die notwendigen Mittel und Massnahmen zur Verfügung stehen. Diverse Polizeigesetze in der Schweiz sehen dazu heute polizeiliche Massnahmen analog zur StPO vor. Ein Hauptpunkt der vorliegenden Teilrevision ist es daher, die bestehenden polizeilichen Massnahmen im Einzelnen (Art. 13 ff.) zu überprüfen und der Kantonspolizei zeitgemässe, praxistaugliche und rechtlich abgesicherte Kompetenzen zu geben.

Da polizeiliche Massnahmen immer Eingriffe in die Grundrechte der betroffenen Personen darstellen, sind dafür genügende gesetzliche Grundlagen erforderlich. Aufgrund von Gerichtsentscheiden der vergangenen Jahre ist es notwendig, die Voraussetzungen für die einzelnen Massnahmen detaillierter zu regeln als bisher, um den steigenden Anforderungen an die

Normdichte weiterhin zu genügen. Dazu sollen bestehende Bestimmungen an die aktuelle Rechtsprechung und Lehre angepasst (z. B. Polizeigewahrsam, Art. 20; Kontaktverbot, Art. 22; Einsatz technischer Mittel, Art. 23a; Durchsuchung, Art. 25) und neue Massnahmen/Bestimmungen aufgenommen werden (z. B. automatisierte Fahrzeugfahndung, Art. 21a; Bodycams, Art. 23c; verdeckte Fahndung, Art. 23d; Meldepflicht Hanfanbau, Art. 27a). Bei allen polizeilichen Massnahmen hat die Kantonspolizei zudem immer die Einschränkung nach Artikel 6 sowie die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde des Einzelnen zu beachten. Dies ergibt sich bereits aus der Bundesverfassung (BV; SR 101). Es ist nicht die Aufgabe der Kantonspolizei, die Gesellschaft zu überwachen.

Grundsätzlich ist es die Pflicht der Kantonspolizei zu handeln, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährdet sind. Das gilt unbedingt, wenn wichtige öffentliche oder private Interessen betroffen sind. Umgekehrt räumt Artikel 11 des geltenden PolG der Polizei eine gewisse Opportunität ein, nicht zuletzt, weil die Bevölkerung dies wünscht. Sie will eine Polizei mit Augenmass, eine menschliche Polizei, die auch einmal ein Auge zudrücken kann und darf. Laut Bundesgericht gilt für die Polizei das strenge Legalitätsprinzip, wobei das Opportunitätsprinzip bei ausgesprochenen Bagatelldelikten, vor allem beschränkt auf Strassenverkehrsdelikte, angewandt werden kann (Beat Hensler, Die Alltagsarbeit der Polizei zwischen Legalität und Opportunität, in *forum* 1/2013, S. 46; BGE 109 IV 49). In diesen Fällen geniesst die Kantonspolizei einen Ermessensspielraum. Dieses Ermessen besteht sowohl hinsichtlich der Frage, ob eingegriffen wird, als auch jener, wie eingegriffen werden muss. Allerdings hat die Kantonspolizei dieses Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Sie hat entsprechend dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung, nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip und nach der Pflicht zu handeln, die öffentlichen Interessen zu

wahren. In erster Linie wird sich die Kantonspolizei von der Frage leiten lassen, welches Interesse höherrangig sei, wenn die Mittel fehlen, um zwei Störungen gleichzeitig und gleichwertig zu bekämpfen.

Abgrenzung zwischen polizeilichem und strafprozessualen Vorverfahren

Seit dem Inkrafttreten der eidgenössischen StPO wurde die Abgrenzung zwischen dem polizeilichen und strafprozessualen Vorverfahren durch Rechtsprechung und Lehre geschärft. Diese klare Trennung soll sowohl allgemein im PolG festgehalten werden (Art. 3a) als auch an mehreren Stellen durch Anpassung gewisser Begriffe. Beispielsweise soll im Polizeigesetz zukünftig nicht mehr von «Verdacht» die Rede sein, sondern von «Anhaltspunkten». Sobald nämlich ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten (Tatverdacht) vorliegt, gelten die Bestimmungen der StPO.

Kantonales Bedrohungsmanagement

Die Erfahrungen von polizeilichen Fachpersonen zeigen, dass es im Vorfeld von schweren zielgerichteten Gewalttaten immer Anzeichen gab bzw. dass die Täterin oder der Täter vorgängig bestimmte Merkmale aufwies und/oder Verhaltensweisen an den Tag legte (Leaking). Ziel eines Bedrohungsmanagements ist es, diese Vorzeichen zu erkennen, die Eintrittswahrscheinlichkeit des drohenden Verhaltens einzuschätzen und gegebenenfalls zu entschärfen. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn entsprechende Feststellungen/ Gefährdungsmeldungen erstellt, weitergeleitet und zentral koordiniert werden. Die Erkennung, Einschätzung und Entschärfung von Gefährdungssituationen, bevor es zu einer Straftat kommt, sind immer wichtigere Aspekte der polizeilichen Tätigkeit.

Basis für solche Aktivitäten – also eines Bedrohungsmanagements – bildet unter anderem auch der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017 zur Umsetzung der sogenannten Istanbul-Konvention. Im Rahmen des Sicherheitsverbunds Schweiz haben die Kantone einem Katalog

zugestimmt, der 26 Einzelmassnahmen umfasst. Massnahme 14 sieht den Aufbau und die Einführung eines Bedrohungsmanagements vor. Damit sind die Kantone aufgefordert, ein kantonales Bedrohungsmanagement einzurichten.

Kern des Bedrohungsmanagements ist nicht, Gewalt vorherzusagen, sondern diese zu verhindern. Ebenso wenig geht es darum, einen Anlass für Bestrafung zu finden, sondern Gefahr für andere – und nicht zuletzt für die bedrohliche Person selber – abzuwenden. Erkennen, Einschätzen und Entschärfen sind die essenziellen Prinzipien des Bedrohungsmanagements und erfolgen in interdisziplinärer Teamarbeit. Einer der wichtigsten Aspekte für den Aufbau dieses Instruments sind die Zusammenarbeit der involvierten Behörden und Organisationen sowie der gegenseitige Informationsaustausch.

Hierfür sind im PolG die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Zwei Hauptanwendungsfälle des Bedrohungsmanagements sind häusliche Gewalt und Stalking, die bereits seit 2014 im PolG geregelt sind. Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Das kantonale Bedrohungsmanagement soll daher als allgemeine Grundlage im neuen Kapitel 3a (Art. 38a bis Art. 38d) die bereits bestehenden Bestimmungen ergänzen.

Polizeiliche Daten

Der vierte Revisionspunkt betrifft die polizeilichen Daten, die bereits in Artikel 43 ff. geregelt sind. Die Entwicklungen im Polizeirecht und der Wandel im Bereich des Öffentlichkeitsprinzips und Datenschutzes machen jedoch Anpassungen notwendig. Hierbei stehen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die Praxis-tauglichkeit im Vordergrund.

Weitere Anpassungen Schliesslich sollen einige kleinere Punkte an die aktuelle Gesetzgebung und die heutigen Gegebenheiten angepasst werden. Zum Beispiel sind veraltete Begriffe wie Anstalt oder Giftgesetzgebung zu ersetzen und die Abgeltung polizeilicher Leistungen klarer zu regeln.

Personelle und finanzielle Auswirkungen Die gesetzlichen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Mittel und Massnahmen und der polizeilichen Daten haben vorderhand keine direkten personellen Auswirkungen auf die Kantonspolizei. Die gesetzlichen Anpassungen im Bereich der polizeilichen Massnahmen lassen den Einsatz von neuen Datenbearbeitungsinstrumenten zu. Im Moment sind jedoch keine direkten Beschaffungen geplant. Dennoch gilt es zu bedenken, dass Beschaffungen von Datenbearbeitungssystemen (z. B. für die automatische Fahrzeugfahndung) Investitionskosten und Unterhaltskosten zur Folge haben werden. Die Anschaffung der notwendigen Instrumente für die automatisierte Fahrzeugfahndung oder für körpernah getragene Aufzeichnungsgereäte (Bodycam) wird bei Bedarf im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses erfolgen.

Mit der Einführung des KBM im Kanton Uri erhält die Kantonspolizei zusätzliche bzw. neue Aufgaben. Es handelt sich nicht um eine Polizeiaufgabe im engeren Sinn, sondern um eine neue Disziplin zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung möglicher Gewalttaten und Gefahren. Die notwendigen Ressourcen sind einerseits aufgrund der Einführung einer neuen Disziplin und andererseits aufgrund der knappen Reserven im Globalbudget über eine Erhöhung des Globalbudgets im Umfang von 200 000 Franken zu finanzieren.

Der Landrat hat die Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PolG) mit 52 zu 3 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PoIG) anzunehmen.

Beilage

– Teilrevision des kantonalen Polizeigesetzes (PoIG)



POLIZEIGESETZ (PoIG)

(Änderungen vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 30. November 2008 (PoIG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 2 Absatz 2

² Es gilt, soweit nicht die Schweizerische Strafprozessordnung² oder die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung³ zur Anwendung kommt oder die besondere Gesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes regelt.

Artikel 3a Vorermittlung und Vorverfahren (neu)

¹ Ausgehend von Hinweisen oder eigenen Wahrnehmungen tätigt die Kantonspolizei Vorermittlungen, um festzustellen, ob strafbare Handlungen zu verhindern oder aufzuklären sind.

² Die Tätigkeit der Kantonspolizei im Rahmen der polizeilichen Vorermittlung richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Kantonspolizei wirkt bei der Aufklärung von Straftaten im Vorverfahren gemäss Artikel 299 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung⁴ mit und erfüllt die darin der Polizei zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f und g sowie Buchstabe h (neu)

¹ Die Kantonspolizei erfüllt im Rahmen ihrer Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- f) betreibt die Einsatzleitzentrale;
- g) berät und ergreift präventive Schutzmassnahmen im Rahmen des Bedrohungsmanagements;
- h) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr die Gesetzgebung überträgt.

¹ RB 3.8111

² SR 312.0

³ SR 312.1

⁴ SR 312.0

Artikel 5a Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip (neu)

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss dem kantonalen Öffentlichkeitsgesetz⁵ gilt nicht für Dokumente der Kantonspolizei, die Rückschlüsse auf ihre aktuellen Mittel, Fähigkeiten und Dispositionen zulassen.

Artikel 13 Absatz 3

³ Die Kantonspolizei kann eine angehaltene Person auf eine der Polizeidienststellen mitnehmen, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann, wenn weitere Abklärungen notwendig sind, oder wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die angehaltene Person unrichtige Angaben macht.

Artikel 14 Öffentliche Fahndung

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person mit oder ohne Bild zur öffentlichen Fahndung ausschreiben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesuchte Person:

- a) verunfallt oder Opfer eines Verbrechens oder eines schweren Vergehens geworden ist;
- b) sich selbst oder Dritte gefährden könnte;
- c) in polizeilichen Gewahrsam genommen werden soll;
- d) entlaufen oder entwichen ist; oder
- e) polizeilich vorgeführt werden soll.

² Von einer öffentlichen Fahndung ist abzusehen, wenn überwiegende schützenswerte private oder öffentliche Interessen entgegenstehen.

Artikel 17 Erkennungsdienstliche Massnahmen

a) Begriff

¹ Als erkennungsdienstliche Massnahmen gelten solche, die helfen, Personen zu identifizieren.

⁵ RB 2.2711

² Dazu gehören insbesondere:

- a) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Finger-, Hand-, Ohren-, Fuss- und Gebissabdrücken sowie Abdrücken weiterer für die Personenidentifizierung geeigneter Körpermerkmale;
- b) das Erstellen, Aufbewahren und Auswerten von Fotos und Videoaufnahmen;
- c) das Abnehmen, Aufbewahren und Auswerten von Schriftproben;
- d) das Entnehmen und Aufbewahren von Wangenschleimhautabstrichen oder anderem für die DNA-Analyse geeigneten biologischen Material;
- e) das Feststellen, Sichern, Aufbewahren und Auswerten von Spuren am Körper oder auf Materialien.

Artikel 18 b) Zulässigkeit und Registrierung

¹ Die Kantonspolizei kann erkennungsdienstliche Massnahmen treffen, wenn das notwendig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

² Solche Massnahmen sind nur zulässig bei Personen,

- a) deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
- b) die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt sind oder gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch⁶ verhängt worden ist;
- c) gegen die eine freiheitsentziehende Massnahme nicht strafrechtlicher Art verhängt worden ist;
- d) die des Landes verwiesen wurden oder gegen die eine Einreisesperre besteht;
- e) die ausländerrechtlich weggewiesen oder in ausländerrechtliche Haft genommen wurden.

³ Besteht kein hinreichender Grund, erkennungsdienstliche Unterlagen zu sicherheitspolizeilichen Zwecken zu registrieren und aufzubewahren, sind diese von Amtes wegen zu vernichten und entsprechende Registraturhinweise zu löschen:

- a) wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden;
- b) spätestens nach drei Jahren, soweit sie nicht weiterhin für ein laufendes Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren benötigt werden;
- c) sofern nicht andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

⁶ SR 311.0

Artikel 19 Vorladung, Vorführung und Befragung

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person unter Nennung des Grunds ohne Beachtung besonderer Formvorschriften vorladen, insbesondere für Befragungen, für Identitätsfeststellungen oder erkennungsdienstliche Massnahmen sowie für die Herausgabe von Tieren oder Sachen.

² Leistet die von der Kantonspolizei vorgeladene Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge, so kann sie auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten vorgeführt werden, wenn ihr diese Massnahme zuvor schriftlich angedroht worden ist.

³ Eine Person kann auf Anordnung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten ohne vorgängige Androhung polizeilich vorgeführt werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass sie der Vorladung nicht Folge leistet.

⁴ Die Vorführung wird in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden; sie ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen.

⁵ Die Kantonspolizei kann eine Person ohne Beachtung besonderer Formvorschriften zu Sachverhalten befragen, wenn dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

⁶ Sobald ein Verdacht auf ein strafbares Verhalten besteht, gelten für die Befragung die Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung⁷.

Artikel 20 Polizeigewahrsam

¹ Die Kantonspolizei kann eine Person in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn:

- a) sie sich selbst, andere Personen, Tiere oder wichtige Einrichtungen ernsthaft und unmittelbar gefährdet;
- b) dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, eines Kontaktverbots, einer Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist; oder

⁷ SR 312.0

c) sie sich dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Strafe oder Massnahme durch Flucht entzogen hat.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Massnahme und ihre Rechte zu orientieren. Sie kann eine Anwältin oder einen Anwalt bestellen. Zudem kann sie eine Person ihres Vertrauens benachrichtigen, sofern der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet wird.

³ Der Gewahrsam dauert bis zum Wegfall seines Grunds, längstens jedoch 24 Stunden. Die Kantonspolizei hat alle Massnahmen zu treffen, damit die Dauer des Freiheitsentzugs auf ein Minimum beschränkt werden kann.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht überprüft auf Gesuch der betroffenen Person die Rechtmässigkeit des Gewahrsams. Dem Gesuch kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁸. Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts kann mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Obergericht angefochten werden.

⁵ Ist im Hinblick auf die Zuführung an eine für weitere Massnahmen zuständige Stelle ein Gewahrsam von mehr als 24 Stunden notwendig, so stellt die Kantonspolizei innert 24 Stunden ab Beginn des Gewahrsams dem Zwangsmassnahmengericht einen begründeten Antrag auf Verlängerung. Für das Verfahren sind Artikel 225 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung⁹ sinngemäss anwendbar.

Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie c

¹ Die Kantonspolizei schreibt eine Person, deren Aufenthalt nicht bekannt ist oder die sich im Ausland aufhält, zur polizeilichen Fahndung aus, wenn:

- a) die Voraussetzungen für eine Vorführung oder einen polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b) aufgrund ihres Verhaltens konkrete Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung von Personen oder Sachen bestehen;
- c) aufgehoben

⁸ RB 2.2345

⁹ SR 312.0

Artikel 21a Automatisierte Fahrzeugfahndung und
Verkehrsüberwachung (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann zum Zweck der Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisch erfassen und mit folgenden Datensammlungen abgleichen:

- a) den polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) den einzelnen Fahndungsaufträgen;
- c) den Listen von Kontrollschildern von Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern, denen der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.

² In jedem Fall kann die Kantonspolizei technische Mittel einsetzen, um den Strassenverkehr zu überwachen.

³ Sie kann unter den Voraussetzungen von Artikel 45 Absatz 2a und 2b Daten der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung im Abrufverfahren mit den Polizei-, Strassenverkehrs- und Zollbehörden des Bundes sowie den Polizeibehörden anderer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein austauschen und zu diesem Zweck Schnittstellen einrichten.

⁴ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

Artikel 22 Wegweisung, Fernhaltung und Kontaktverbot
a) Anordnung

¹ Die Kantonspolizei kann die notwendigen Massnahmen anordnen:

- a) zur Wahrung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit;
- b) zum Schutz von gefährdeten Personen;
- c) zur Sicherstellung der polizeilichen Aufgabenerfüllung und der Tätigkeit von Sicherheits- und Rettungskräften;
- d) zur Gefahrenabwehr bei einem besonderen Ereignis.

² Insbesondere kann sie Personen:

- a) anweisen, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Gebiet zu verlassen;
- b) verbieten, bestimmte Objekte, Grundstücke oder Gebiete zu betreten;
- c) verbieten, sich in bestimmten Objekten, Grundstücken oder Gebieten aufzuhalten;
- d) verbieten, sich bestimmten Personen zu nähern und mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen.

³ Sie setzt die notwendigen Massnahmen mit den erforderlichen und angemessenen Mitteln durch. Sie kann insbesondere die Ungehorsamsstrafe nach Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁰ androhen.

Artikel 22a b) Dauer und Verfahren (neu)

¹ Massnahmen bis zu einer Dauer von 48 Stunden können mündlich angeordnet werden. Die betroffene Person kann nachträglich eine schriftliche Verfügung verlangen.

² Im Falle wiederholter Missachtung der Massnahme kann die Massnahme längstens für die Dauer von 14 Tagen angeordnet werden. Stellt die gefährdete Person vor Ablauf von 14 Tagen ein Gesuch zur gerichtlichen Anordnung von Schutzmassnahmen, kann die Massnahme bis zum Entscheid des Gerichts, maximal aber um weitere 14 Tage verlängert werden.

³ Gegen Massnahmen gemäss Absatz 2 kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Der Beschwerde kommt aufschiebende Wirkung nur zu, wenn die Beschwerdeinstanz dies anordnet. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹¹.

Artikel 23 Observation

¹ Zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen oder zur Gefahrenabwehr kann die Kantonspolizei Personen und Sachen ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹² offen oder verdeckt beobachten.

² Als ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs liegend gelten auch virtuelle Begegnungsräume im Internet, die einem nicht nur eng beschränkten Benutzerkreis offenstehen.

³ Die Observation dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengerecht kann eine Verlängerung bewilligen.

¹⁰ SR 311.0

¹¹ SR 312.0

¹² SR 311.0

Artikel 23a Einsatz technischer Mittel (neu)

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹³ eine polizeiliche Observation mittels Bild- und Tonaufnahmen anordnen, wenn die Erkennung und Verhinderung zukünftiger strafbarer Handlungen oder die Abwehr einer drohenden Gefahr sonst ausichtslos oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren den Einsatz weiterer technischer Überwachungsgeräte anordnen, insbesondere um den Standort von Personen oder Sachen festzustellen. Die Überwachung bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Auf das Genehmigungsverfahren ist Artikel 274 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁴ sinngemäss anwendbar.

³ Die durch die technischen Mittel erfassten Daten werden ausgewertet. Die Vernichtung der Daten erfolgt nach Artikel 46.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahmen mit, dass sie observiert wurde. Artikel 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁵ ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Gegen die durchgeführte Observation kann die betroffene Person beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁶.

Artikel 23b Video- und Audioüberwachung (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen und Kundgebungen Personen beobachten sowie diese und deren Äusserungen in Bild und Ton aufzeichnen, wenn Anzeichen bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte.

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 312.0

¹⁵ SR 312.0

¹⁶ SR 312.0

² Sie kann technische Mittel, namentlich Videogeräte einsetzen, um öffentlich zugängliche Strassen, Plätze und Räume zu überwachen, wenn das erforderlich erscheint, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

³ Die Aufzeichnungen sind auszuwerten. Sie dürfen nur weiterbearbeitet werden, wenn Delikte vorgefallen sind. Sie sind zu vernichten, sobald der Grund für die Aufzeichnung weggefallen ist.

⁴ Der Landrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

⁵ Im Rahmen dieser Bestimmung und der darauf gestützten Verordnung können die Gemeinden Massnahmen nach Absatz 2 ergreifen. Dabei entdeckte strafbare Handlungen haben sie der Kantonspolizei anzuzeigen.

Artikel 23c Körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycam) (neu)

¹ Die Kantonspolizei kann ausserhalb des Geheim- oder Privatbereichs im Sinne von Artikel 179^{quater} des Schweizerischen Strafgesetzbuchs¹⁷ körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte (Bodycams) einsetzen und damit Personen kurzfristig technisch erfassen, um Straftaten zu verhindern oder wenn die Anwendung von polizeilichem Zwang wahrscheinlich ist, weil bereits Straftaten begangen wurden oder mit solchen zu rechnen ist.

² Aufzeichnungen sind vom Ansprechen der betroffenen Person bis zum Abschluss der an ihr durchgeführten Massnahmen zulässig.

³ Wenn es die Umstände zulassen, ist der betroffenen Person die Aufzeichnung anzukündigen. Die Aufzeichnung kann auch die betroffene Person verlangen.

⁴ Kameraführende Angehörige der Kantonspolizei sowie laufende Aufzeichnungen müssen für die betroffenen Personen erkennbar sein.

⁵ Die Vernichtung der Aufzeichnung erfolgt nach Artikel 46.

¹⁷ SR 311.0

Artikel 23d Verdeckte Fahndung (neu)

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁸ anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht;
- b) andere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftaten unverhältnismässig erschweren würden.

² Eine verdeckte Fahndung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder von ihr beauftragte Dritte mit anderen Personen Kontakt aufnehmen, ohne ihre wahre Identität und Funktion bekannt zu geben. Dazu gehören auch die Vorbereitung und der Abschluss von Scheingeschäften und Testkäufen.

³ Die verdeckte Fahndung dauert maximal einen Monat. Das Zwangsmassnahmengericht kann eine Verlängerung bewilligen.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet wurde. Gegen die verdeckte Fahndung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung¹⁹.

Artikel 24 Absatz 1 und 2 sowie Absatz 6 (neu)

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann zur Abwehr erheblicher Gefahren sowie zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Vorermittlung anordnen, wenn:

- a) hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass konkrete Gefährdungen von Rechtsgütern bestehen, die durch die in Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰ aufgezählten Straftatbestände geschützt werden;
- b) andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Abklärung der Gefahrenlage sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wäre.

¹⁸ SR 312.0

¹⁹ SR 312.0

²⁰ SR 312.0

² Verdeckte Vorermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Kantonspolizei oder eines anderen Polizeikorps oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, um besonders schwere Gefährdungen von Personen oder Einrichtungen aufzuklären und zu verhindern.

⁶ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt vorermittelt wurde. Gegen die verdeckte Vorermittlung kann die betroffene Person nach deren Abschluss beim Obergericht Beschwerde einreichen. Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²¹.

Artikel 25 Absatz 1, 3 und 4

¹ Die Kantonspolizei kann in oder an der Kleidung einer Person, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen nach Gegenständen oder Spuren suchen, wenn:

- a) dies nach den Umständen zum Schutz der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich erscheint;
- b) Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem Gesetz oder nach einer anderen Bestimmung gegeben sind;
- c) Anhaltspunkte bestehen, dass diese Person Sachen in Gewahrsam hat, die sicherzustellen sind;
- d) das erforderlich ist, um die Identität der betroffenen Person festzustellen;
- e) sie sich erkennbar in einem nicht zurechnungsfähigen Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

³ Die Entkleidung der betroffenen Person ist nur in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a und c und nur soweit zulässig, als dies für die Durchsuchung erforderlich ist. Sie erfolgt an einem sichtgeschützten und geeigneten Ort.

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei eine Ärztin oder einen Arzt oder anderes medizinisches Fachpersonal.

²¹ SR 312.0

Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben b und c

- ¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und andere Sachen durchsuchen, wenn:
- b) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder die in Gewahrsam zu nehmen ist;
 - c) Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich in ihnen ein Gegenstand oder Spuren befinden, die sicherzustellen sind.

Artikel 27a Meldepflicht Hanfanbau (neu)

¹ Personen, die zehn und mehr Hanfpflanzen anbauen wollen, haben dies der Kantonspolizei vor der Aussaat zu melden.

² Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die anzubauende Sorte;
- b) die Herkunft des Saatgutes;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt;
- d) die genaue Örtlichkeit und Grösse der Anbaufläche;
- e) die verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten;
- f) den vorgesehenen Verwendungszweck.

³ Die Kantonspolizei kann jederzeit und ohne Vorankündigung Anpflanzungen und Betriebe kontrollieren sowie THC-Analysen bei den vorhandenen Pflanzen und Vorräten durchführen.

Artikel 33 Ortung

Zur Lagedarstellung im Einsatz kann die Kantonspolizei technische Geräte einsetzen, die die Ortung der Angehörigen der Kantonspolizei ermöglichen, soweit es zu deren Schutz oder wegen der Komplexität des Einsatzes erforderlich ist.

Artikel 34 Zuführung von Minderjährigen und Personen unter umfassender Beistandschaft

Die Kantonspolizei kann Minderjährige, Personen unter umfassender Beistandschaft oder Personen in einem zugewiesenen Pflegeplatz, die sich der elterlichen oder behördlichen Aufsicht entzogen haben oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entwichen sind, den Erziehungsberechtigten oder der zuständigen Behörde zuführen.

Artikel 38 Verwendung von Gummigeschossen und anderen geeigneten Mitteln

Wenn die Situation es erfordert und andere polizeiliche Mittel mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zum Ziel führen, kann die Kantonspolizei Gummigeschosse, Destabilisierungsgeräte oder andere geeignete Mittel, namentlich Reizstoffe einsetzen; für diese bleibt jedoch die Chemikaliengesetzgebung vorbehalten.

Neues Kapitel nach Artikel 38

3a. Kapitel: **BEDROHUNGSMANAGEMENT**

Artikel 38a Erkennung und Einschätzung

¹ Geht von einer Person eine ernsthafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegenüber Dritten aus, kann die Kantonspolizei zur frühzeitigen Erkennung und Einschätzung der Gefährdungssituation sowie zur Verhinderung von möglichen Straftaten die notwendigen präventiven Massnahmen ergreifen und die betroffenen Personen beraten. Sie kann zusätzlich ein Fallmonitoring betreiben.

² Zur Erkennung, Einschätzung und Bewältigung von Gefährdungssituationen arbeiten die Kantonspolizei, andere Behörden und Amtsstellen sowie Dritte zusammen und koordinieren ihre Massnahmen.

³ Der Regierungsrat wählt eine Fachgruppe als beratendes Organ. Die Fachgruppe kann auch besonders schützenswerte Daten bearbeiten und ein Profiling erstellen.

⁴ Ergibt die Einschätzung, dass hinreichende Anzeichen für eine Gefährdungssituation fehlen, sind die von der Kantonspolizei erhobenen Personendaten unverzüglich zu vernichten.

Artikel 38b Melde- und Auskunftsrechte, Auskunftspflicht

¹ Bei Anzeichen von Gefährdungssituationen sind gegenüber der Kantonspolizei zur Meldung berechtigt:

- a) bei Gerichtsbehörden die Präsidentinnen oder Präsidenten und deren Stellvertretungen;

- b) bei kantonalen Behörden und Amtsstellen die Vorsteherinnen oder Vorsteher der Direktionen und Ämter sowie deren Stellvertretungen;
- c) bei öffentlich-rechtlichen Anstalten die Direktorin oder der Direktor sowie deren Stellvertretungen;
- d) bei Gemeinden die Gemeinderäte;
- e) Organe von Organisationen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

² Meldeberechtigte Personen müssen gegenüber der Kantonspolizei auf Anfrage Auskunft über gefährdende Personen erteilen.

³ Für die Meldung und die Auskünfte sind die meldeberechtigten Personen gemäss Absatz 1 vom Amtsgeheimnis und vom Berufsgeheimnis entbunden.

⁴ Die Kantonspolizei kann im sozialen Umfeld der gefährdenden Person um Auskunft ersuchen.

⁵ Für Gesundheitsfachpersonen gilt Artikel 36 des Gesundheitsgesetzes²².

Artikel 38c Massnahmen gegenüber der gefährdenden Person

¹ Ergibt die Einschätzung, dass Anzeichen für eine Gefährdungssituation vorliegen, kann die Kantonspolizei die gefährdende Person ansprechen und sie auf allfällige Straffolgen hinweisen. Die Ansprache kann entweder direkt, auf Vorladung hin oder schriftlich erfolgen.

- ² Die Kantonspolizei kann die gefährdende Person zusätzlich verpflichten:
- a) sich für eine bestimmte Dauer zu bestimmten Zeiten und bei einer bestimmten Behörde oder Amtsstelle zu melden;
 - b) an Beratungsangeboten teilzunehmen.

³ Eine Verfügung nach Absatz 2 ist auf sechs Monate begrenzt. Sie kann um weitere sechs Monate verlängert werden.

⁴ Die Kantonspolizei kann unter den Voraussetzungen von Artikel 22 zudem eine Wegweisung, Fernhaltung oder ein Kontaktverbot anordnen.

²² RB 30.2111

Artikel 38d Weitere Massnahmen

¹ Ergibt die Einschätzung, dass von der Gefährdungssituation Dritte betroffen sind, kann die Kantonspolizei diese informieren.

² Betrifft die Gefährdungssituation den Arbeitsplatz und können Personen an der Arbeitsstelle gefährdet sein, erfolgt die Information gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der gefährdenden Person.

³ Die Kantonspolizei kann betroffenen Personen oder Organisationen eine visuelle Aufnahme der gefährdenden Person zur Verfügung stellen. Sie kann zu diesem Zweck auf bestehende Daten zurückgreifen.

⁴ Die Kantonspolizei hat die Persönlichkeitsrechte der gefährdenden Person und von Dritten soweit möglich zu wahren.

Artikel 39c Meldepflicht bei häuslicher Gewalt und Stalking (neu)

¹ Die Kantonspolizei informiert die beteiligten Personen über das Verfahren sowie über Beratungsangebote. Sie übermittelt deren Personalien an eine Beratungsstelle, sofern die gefährdete oder belästigte Person damit einverstanden ist.

² Die Kantonspolizei erstattet bei häuslicher Gewalt und Stalking Meldung an:

- a) die Kinderschutzbehörde, wenn Kinder direkt oder indirekt betroffen sind;
- b) die Erwachsenenschutzbehörde, wenn eine Selbst- oder Fremdgefährdung vorliegt;
- c) die Migrationsbehörde, wenn ausländer- bzw. asylrechtliche Massnahmen in Betracht kommen;
- d) die Schulbehörde, wenn dies zum Schutz schulpflichtiger Kinder erforderlich ist;
- e) das Polizeiorgan eines anderen Kantons, wenn dies zum Vollzug einer Massnahme nach Artikel 39 und 39a erforderlich ist;
- f) die Staatsanwaltschaft nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung²³.

²³ SR 312.0

Artikel 44 Datenbearbeitung und Datenbearbeitungssysteme

¹ Die Kantonspolizei kann Daten bearbeiten und Datenbearbeitungssysteme aufbauen und betreiben, soweit das notwendig oder zweckmässig ist, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Sie ist insbesondere berechtigt:

- a) Personendaten bei Dritten zu erheben, wobei sie keine Angaben über den Zweck und die Empfängerinnen und Empfänger der Daten zu machen braucht;
- b) Daten über gefährdende Personen zu erheben, in einer Datensammlung zu bearbeiten, im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 47 auszutauschen oder zur Gefahrenabwehr an gefährdete Personen weiterzugeben;
- c) zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall kantonale Steuerdaten einzusehen, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

² Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten und ein Profiling erstellen, soweit das zur Erfüllung ihrer Aufgabe unentbehrlich ist.

Artikel 45 Absätze 2a und 2b (neu)

^{2a} Der direkte fallweise Zugriff auf Daten der Kantonspolizei durch andere Polizei- und Strafverfolgungsorgane in einem Abrufverfahren ist nur zulässig, wenn:

- a) die Zugriffsberechtigung gesichert ist;
- b) die recht- und zweckmässige Verwendung der Daten nachgewiesen ist;
- c) der Schutz und die Sicherheit der Daten gewährleistet sind;
- d) der Zugriff auf die Daten protokolliert wird.

^{2b} Die Kantonspolizei kann polizeiliche Daten unter den Voraussetzungen von Absatz 2a mit anderen Polizeiorganen in automatisierter Form austauschen und zu diesem Zweck eine gemeinsame Datensammlung betreiben.

Artikel 45a Informationspflicht und Dateneinsicht (neu)

¹ Die Information der betroffenen Person über die Datenbearbeitung richtet sich grundsätzlich nach Artikel 95 der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁴. Die Informationspflicht entfällt, wenn:

²⁴ SR 312.0

- a) die betroffene Person bereits informiert wurde;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) die Information nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist;
- e) die Datenbearbeitung durch ein Gesetz oder eine Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist; oder
- f) die Behörde, bei der die Daten erhoben wurden, dies ausdrücklich und in Übereinstimmung mit der für sie massgebenden Gesetzgebung verlangt.

² Einer Person werden Auskunft und Einsicht in die sie betreffenden Daten gewährt, wenn die polizeiliche Arbeit dies zulässt. Auskunft und Einsicht werden verweigert, eingeschränkt oder aufgeschoben, wenn:

- a) ein Gesetz oder eine Verordnung dies ausdrücklich vorsehen;
- b) es sich um Journaleintragungen handelt;
- c) dadurch der Erfolg einer polizeilichen Handlung gefährdet wird;
- d) dadurch der Zweck eines Straf- oder anderen Untersuchungsverfahrens vereitelt wird;
- e) überwiegende öffentliche oder private Interessen Dritter entgegenstehen.

Artikel 46 Vernichtung von Daten

Polizeiliche Daten sind zu vernichten, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden, spätestens aber wie folgt:

- a) Daten aus polizeilichen Ermittlungen, die in eine Strafuntersuchung eingeflossen sind, wenn die Verfolgungsverjährung der schwersten in Frage kommenden Straftat eingetreten ist;
- b) Leumundsberichte im Rahmen eines Strafverfahrens spätestens 15 Jahre nach deren Erstellung;
- c) Daten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens fünf Jahre nach deren Erhebung;
- d) Bild- und Tonaufzeichnungen von Überwachungsgeräten, die nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden, spätestens nach 90 Tagen;
- e) Aufzeichnungen aus elektronischen Überwachungen nach zwölf Monaten, wenn sie nicht zum Zweck eines Strafverfahrens verwendet werden;
- f) die bei einer automatisierten Fahrzeugfahndung erfassten Daten nach dem Abgleich:
 1. bei fehlender Übereinstimmung unverzüglich,
 2. bei Übereinstimmung nach zwölf Monaten, soweit sie nicht zum Zweck eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens verwendet werden;

- g) Aufzeichnungen der Gespräche der Einsatzleitzentrale der Kantonspolizei nach 90 Tagen, wenn sie nicht zur Beweisführung oder zu Fahndungszwecken sichergestellt worden sind.

Artikel 46a Austausch von Informationen und Daten mit Schengen-Staaten (neu)

¹ Der direkte Informationsaustausch auf Ersuchen oder ohne Ersuchen mit Polizei- und Strafverfolgungsbehörden anderer Staaten, die mit der Schweiz über eines der Schengen-Assoziierungsabkommen verbunden sind (Schengen-Staaten), richtet sich nach dem Schengen-Informationsaustausch-Gesetz²⁵ und Artikel 355c des Schweizerischen Strafgesetzbuchs²⁶.

² Die Kantonspolizei nimmt die Aufgaben der kantonalen Anlaufstelle wahr. Sie tritt in dringlichen Fällen für andere Strafverfolgungsbehörden auf oder holt stellvertretend für die ersuchte Behörde die erforderliche Zustimmung einer anderen kantonalen Behörde ein.

Artikel 47 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet mit den Behörden und Verwaltungsstellen des Kantons und der Gemeinden sowie mit den Polizeiorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.

Artikel 48 Kantonsübergreifende polizeiliche Unterstützung

¹ Die zuständige Direktion²⁷ kann bei Bedarf andere Kantone um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen anordnen.

² Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant die notwendigen Anordnungen treffen.

³ Für das polizeiliche Handeln gilt das Recht des Einsatzorts, soweit das Bundesrecht oder ein interkantonaler Vertrag nichts anderes bestimmt.

²⁵ SR 362.2

²⁶ SR 311.0

²⁷ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

⁴ Der ausserkantonale Einsatz der Kantonspolizei darf in der Regel erst angeordnet werden, wenn der ersuchende Kanton den Ersatz der Kosten zugesichert hat, einschliesslich der Verpflichtungen, die sich aus der Haftung für Schaden und den Leistungen bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod von Angehörigen der Kantonspolizei ergeben.

⁵ Der Kanton ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin polizeiliche Unterstützung leisten, die Kosten, sofern nicht ein Gesetz oder eine Vereinbarung etwas anderes bestimmen.

Artikel 49a

aufgehoben

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3

² Kostenersatz kann insbesondere verlangt werden:

a) von der Veranstalterin oder vom Veranstalter für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst bei Anlässen, unabhängig davon, ob eine Bewilligung vorliegt;

³ Der Umfang des Kostenersatzes entspricht maximal den Vollkosten des Aufwands. Er kann insbesondere herabgesetzt oder erlassen werden bei Veranstaltungen, die ganz oder teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen. Die zuständige Direktion²⁸ legt in ihrer Tarifordnung die Ansätze fest.

Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die gesuchstellende Person nachweist, dass sie:

b) in der Schweiz Wohnsitz hat und die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder eine Schweizer Niederlassungsbewilligung besitzt;

²⁸ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe g, h und i (neu)

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- g) die Anordnungen der Polizei im Zusammenhang mit dem Bedrohungsmanagement missachtet;
- h) der Meldepflicht bei Hanfanbau nicht nachkommt;
- i) ohne Bewilligung einen Anlass nach Artikel 65 veranstaltet.

II.

Das Gesetz vom 26. September 2010 über die direkten Steuern im Kanton Uri (Steuer-gesetz; StG)²⁹ wird wie folgt geändert:

Artikel 177 Absatz 3 Buchstabe h (neu)

³ Folgenden Behörden dürfen Auskünfte aus den Steuerakten erteilt werden:

- h) der Kantonspolizei zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und schweren Vergehen im Einzelfall, wenn andere Massnahmen erfolglos geblieben sind, aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert wären.

III.

Diese Änderungen unterliegen der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft treten.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

²⁹ RB 3.2211

BOTSCHAFT

zur Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes

(Volksabstimmung vom 3. März 2024)

Kurzfassung

Am 30. September 2020 hat der Landrat die Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (Zentrale Organisation für Abfallbewirtschaftung [ZAKU] und Abwasser Uri) erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG) wird die gesetzliche Grundlage für eine mögliche Zusammenlegung der beiden Entsorgungsunternehmungen geschaffen.

Das KUG ist stark geprägt von der Gründung der für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und des häuslichen Abwassers zuständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmungen, der ZAKU und der Abwasser Uri. Diese Gründungen sind längst vollzogen. Zahlreiche Gesetzesbestimmungen, die die Gründung dieser beiden Organisationen betreffen, können folglich ersatzlos aufgehoben werden. Damit wird das Gesetz schlanker und übersichtlicher.

Das KUG hat sich als Rahmengesetz für den Vollzug im Bereich des Gewässerschutzes und des allgemeinen Umweltschutzes bewährt. Seit Inkrafttreten des KUG 2007 änderten sich jedoch zahlreiche bundesrechtliche Vorgaben. Mit der vorliegenden Teilrevision wird das KUG an die aktuellen Bundesvorgaben im Umweltrecht angepasst. Zudem werden wo nötig Präzisierungen oder Vereinfachungen vorgenommen. So werden

die Aufsichtspflicht der Abwasser Uri über die Abwasseranlagen von Gemeinden und Privaten klarer umschrieben und das Bewilligungsverfahren für Abwasseranlagen vereinfacht.

Bislang ist die Groberschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Bauzonen beschränkt. Die Teilrevision sieht vor, die Erschliessungspflicht mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Weilerzonen auszuweiten. Weilerzonen dienen der Erhaltung der dezentralen Besiedlung. Weiler sind Kleinsiedlungen, die in der Regel ganzjährig bewohnt sind, in denen Umnutzungen von ehemaligen Ökonomiegebäuden für Wohn- und Gewerbezwecke möglich sind und die oftmals auch eine touristische Infrastruktur (z. B. Ausflugsrestaurants) aufweisen. Diese Erschliessungspflicht für Weilerzonen ist allerdings an Mindestkriterien geknüpft.

Neu werden im KUG die Zuständigkeiten und Aufgaben bei der Wasserversorgung auf den verschiedenen politischen Ebenen geregelt. Damit werden die Wasserversorgungen im Kanton Uri harmonisiert, die Schnittstellen und Verantwortlichkeiten geklärt und den Gemeinden in der Wasserversorgung die erforderliche Verantwortung übertragen.

Der Landrat hat am 4. Oktober 2023 mit 53 zu 1 Stimmen die Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, das revidierte kantonale Umweltgesetz anzunehmen.

Ausführlicher Bericht

Ausgangslage Am 30. September 2020 hat der Landrat die Motion Andreas Bilger, Seedorf, zur Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen des Kantons Uri (ZAKU und Abwasser Uri) erheblich erklärt. Das KUG soll entsprechend revidiert werden. Diese Gesetzesrevision soll zudem zum Anlass genommen werden, das KUG einer grundsätzlichen Überprüfung zu unterziehen und, wo erforderlich und sinnvoll, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen.

Zusammenlegung der Entsorgungsunternehmungen ermöglichen Mit dem neuen Artikel 11a wird eine Zusammenlegung der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften möglich gemacht, nicht aber präjudiziert. Eine Zusammenlegung muss von den beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften angestrebt werden. Zudem muss eine fusionierte Organisation ihren Zweck, nämlich die verursachergerechte und kostendeckende Entsorgung der Siedlungsabfälle respektive des Abwassers nach diesem Gesetz und dem massgebenden Bundesrecht, weiterhin sicherstellen. Mit dem neuen Artikel 11a wird die Motion Bilger erfüllt.

Das KUG soll schlanker und übersichtlicher werden Zentrales Element des KUG ist die Gründung der beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften für die Siedlungsabfallentsorgung (ZAKU) und die Abwasserentsorgung (Abwasser Uri). Zahlreiche Artikel regeln diese Gründung, unter anderem die Aktienliberierung, die Sachübernahme, die Spezialfinanzierung und den Rechtsübergang. Diese Gründungsbestimmungen sind inzwischen umgesetzt worden und kommen sowohl für die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften wie auch für die Gemeinden und den Kanton nicht mehr zur Anwendung. Damit das KUG schlanker und übersichtlicher wird, werden jene Rechtsvorschriften aufgehoben, die hinsichtlich Gründung der beiden Körperschaften obsolet geworden sind.

**Anpassung an neue
bundesrechtliche
Vorgaben**

Seit dem Inkrafttreten des KUG wurden zahlreiche Bundesrechtserlasse im Umwelt- und Gewässerschutz revidiert und neue Rechtserlasse geschaffen. Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision wird das KUG an die geltende Umweltgesetzgebung des Bundes angepasst und die entsprechenden Zuständigkeiten werden geklärt.

**Präzisierung und
Klärung von Aufgaben,
Zuständigkeiten und
Verfahren**

Präzisierungen und Klärungen sind dort erforderlich, wo im praktischen Vollzug Unklarheiten hinsichtlich Zuständigkeiten aufgetreten sind oder wo sich aufgrund geänderter Gegebenheiten eine Vereinfachung der Verfahrenswege aufdrängt. So hat die in Artikel 29 KUG festgeschriebene Aufsicht der Abwasser Uri über Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung dienen (Art. 29 Abs. 2 KUG), zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, die es zu klären gilt. Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die Aufsicht der Abwasser Uri auch für permanente dezentrale Abwasseranlagen gilt, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind. Diese Aufsichtspflicht setzt auch voraus, dass die Abwasser Uri im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine technische Prüfung für solche Anlagen durchführt.

Weiter wird das Bewilligungsverfahren für Abwasseranlagen nach Artikel 17 KUG den neuen Gegebenheiten angepasst. Die finanzielle Unterstützung für den Bau von Abwasseranlagen durch Bundes- oder Kantonsbeiträge ist nicht mehr möglich. Daher fallen künftig nur noch Abwasseranlagen unter die Genehmigungspflicht, wenn damit direkt oder indirekt die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betroffen ist. Dies ist etwa bei Entlastungsbauwerken oder bei abwassertechnischen Verfahrensänderungen der Fall.

**Erschliessung
Weilerzonen durch
Abwasseranlagen**

Gemäss Artikel 26 Absatz 1 KUG baut und betreibt die Abwasser Uri Abwasseranlagen, wenn dies zur Groberschliessung notwendig ist. Das KUG definiert den Begriff Groberschliessung im Artikel 26 Absatz 4. Danach

gehören zur Groberschliessung Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen. Diese enge Eingrenzung auf die Bauzonen wird der dezentralen Besiedlung des Kantons Uri allerdings nicht gerecht und stellt die Abwasserentsorgung ausserhalb von Bauzonen vor grosse Herausforderungen. Dies betrifft insbesondere Siedlungen ausserhalb Bauzonen, die in der Regel aus ständig bewohnten Liegenschaften bestehen, wie es bei Weilerzonen der Fall ist. Letztere sind oftmals von touristischer Bedeutung, was zusätzliche Auswirkungen auf die anfallenden, stark schwankenden Abwassermengen hat.

Bereits heute betreibt die Abwasser Uri Abwasseranlagen, die nicht nur die Bauzonen erschliessen, z. B. im Schächental mit seinen typischen Streusiedlungen oder in den beiden Weilern Abfrutt in Göschenen und Frutt in Silenen. In der ersten Fassung des KUG vom 11. März 2007 wurde die Groberschliessung wesentlich weiter gefasst. Sie bezog sich nicht nur auf die Bauzonen, sondern berücksichtigte die dezentrale Siedlungsstruktur des Kantons Uri. Die heutige, eng ausgelegte Definition der Groberschliessung auf die Bauzonen wurde bei der Anpassung des KUG vom 13. Februar 2011 (rückwirkend auf den 1. Dezember 2009) eingeführt. Diese neue Definition stand im Zusammenhang mit den damaligen finanziellen Schwierigkeiten der Abwasser Uri, die hauptsächlich auf den hohen Sachübernahmewerten gründete. Die Finanzen der Abwasser Uri sind heute konsolidiert.

Neu wird die Erschliessungspflicht mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen auf Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan ausgeweitet. Weilerzonen sind nach Artikel 35 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 40.1111) ländliche Kleinsiedlungen, die zu erhalten und massvoll zu entwickeln sind. Eine Weilerzone dient gemäss kantonalem Richtplan einer sinnvollen Weilternutzung bestehender Bauten und Anlagen, die die Landwirtschaft nicht mehr benötigt. Damit übernehmen Weilerzonen in der durch Streubauweise geprägten Kul-

turlandschaft des Kantons Uri eine Stützpunktfunktion. In Weilerzonen ist eine massvolle Umnutzung und Ergänzung der Bausubstanz für nichtlandwirtschaftliche Nutzungen zur Stärkung der Existenzsicherung, zur Verhinderung der Abwanderung der Wohnbevölkerung und zur Aufrechterhaltung der Stützpunktfunktion in dezentralen Gebieten zugelassen. Daneben können sie eine touristische Infrastruktur mit Ferienwohnungen, Restaurations- und Logierbetrieben aufweisen. Ein Weiler wird dann in den kantonalen Richtplan aufgenommen, wenn er unter anderem eine ausreichende Erschliessung aufweist. Land ist nach Artikel 19 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) dann erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranzuführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Das Kriterium der Erschliessung ist beim Abwasser dann erfüllt, wenn ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglich ist. Dem wird mit der Erschliessungspflicht für Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen Rechnung getragen. Die Erschliessung erfolgt allerdings nur, wenn Mindestkriterien, namentlich die Anzahl Anschlüsse, der Zustand der bestehenden Anlagen und der Gewässerzustand des Vorfluters, erfüllt sind.

Im kantonalen Richtplan sind zehn Standorte mit möglichen Weilerzonen bezeichnet. Die Gemeinden können die im Richtplan bezeichneten Standorte für Weiler in der kommunalen Nutzungsplanung als Weilerzonen ausscheiden. In den kommunalen Nutzungsplänen sind insgesamt neun Weilerzonen rechtskräftig ausgeschieden. Von diesen Weilern sind bereits zwei an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Bei den übrigen sieben Weilerzonen soll neu die Abwasser Uri die Erschliessung mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen sicherstellen und betreiben. Diese sieben Weiler konzentrieren sich auf die Gebiete Meiental (Gemeinde Wassen) und Golzern (Gemeinde Silenen).

Wasserversorgung Im Kanton Uri existieren 67 Wasserversorgungen (Stand 2022), die mehr als zehn Einwohnerinnen und Einwohner versorgen. Dazu zählen acht grosse Wasserversorgungen mit über 1 000 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern, 28 mittlere Wasserversorgungen, die zwischen 100 und 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner versorgen, und 31 kleine Wasserversorgungen mit weniger als 100 angeschlossenen Einwohnerinnen und Einwohnern. Ein grosser Teil der mittleren und kleinen Wasserversorgungen ist genossenschaftlich oder privat organisiert. Die Wasserversorgung im Kanton Uri ist folglich kleinräumig strukturiert und sehr verschiedenartig organisiert.

Eine Analyse der Wasserversorgungen des Kantons Uri aus dem Jahr 2018 hat ergeben, dass die meisten Versorgungen heute über genügend Wasser verfügen. Hingegen zeigt die Analyse, dass insbesondere bei kleinen und mittleren Wasserversorgungen Defizite vorhanden sind, die eine langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung gefährden. Defizite bestehen z. B. in der fehlenden Planung, der Finanzierung, der Werterhaltung, der Sicherheit (Gefährdung durch Naturgefahren) und der Redundanz (fehlende Zweiteinspeisung bei Ausfall einer Wasserfassung). Weiter weisen einige Wasserversorgungen eine ungenügende Qualität in der Organisation, in der strategischen und operativen Leitung und teilweise im Anlagenzustand auf. Diese Erkenntnisse wurden durch den zwischen 2018 und 2020 durchgeführten Prozess «Trinkwasserversorgung in Notlagen» und eine im Mai 2020 durchgeführte Gemeindeumfrage bestätigt. Bei der Umfrage kam zudem zum Ausdruck, dass auch in den Bereichen Finanzierung sowie Zuständigkeiten Handlungsbedarf besteht. Die Gemeinden begrüessen einheitliche Leitlinien sowie eine koordinierende Funktion auf Ebene Kanton und sehen Potenzial bei den Kooperationen zwischen den Wasserversorgungen.

Die Herausforderungen für Wasserversorgungen werden in Zukunft zunehmen. Gründe dafür sind unter anderem die durch die Klimaveränderung bedingte Zunah-

me von Naturgefahrenrisiken und Veränderungen im Wasserdargebot. Aber auch die Gefahr von neuen stofflichen Belastungen des Grundwassers, die grossen Bautätigkeiten oder die touristische Entwicklung werden den Druck auf die Wasserversorgungen erhöhen.

Aufgrund der oben ausgeführten Situation hat die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion des Kantons Uri (GSUD) zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und Wasserversorgungen eine Strategie zur Wasserversorgung im Kanton Uri ausgearbeitet. Der Regierungsrat hat die Strategie am 14. Dezember 2021 verabschiedet. Gemäss dieser Strategie sind in erster Priorität die Zuständigkeiten zwischen Kanton, Gemeinden und Wasserversorgungen sowie die Aufgaben auf den verschiedenen politischen Ebenen zu regeln. Dieses Anliegen wird in der vorliegenden KUG-Teilrevision aufgenommen.

Die Gemeinden sollen neben der Abwasserentsorgung auch die Wasserversorgung sicherstellen (Art. 10 Abs. 1 KUG, Aufgaben der Gemeinden, Änderung). Die neuen Artikel 53 bis 53c KUG konkretisieren die Zuständigkeiten und Aufgaben von Kanton und Gemeinden.

Um die Wasserversorgung der Urner Bevölkerung langfristig sicherzustellen und einen harmonisierten Vollzug im Kanton zu gewährleisten, soll der Regierungsrat strategische Vorgaben setzen können und die generellen Wasserversorgungsplanungen der Gemeinden genehmigen. An die Erstellung der strategisch wichtigen generellen Wasserversorgungsplanung wird der Kanton einen Beitrag an die Gemeinden leisten.

Die Gemeinden werden künftig auf ihrem Gemeindegebiet die strategische Verantwortung bei der Wasserversorgung innehaben. Die operativen Aufgaben zur Wasserversorgung können die Gemeinden selbstständig erbringen oder an Dritte übertragen. Das Zuständigkeitsgebiet der Gemeinden wird definiert. Es um-

fasst die Bauzonen, die Weilerzonen und jene Gebiete, bei denen die Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Körperschaften erbracht wird. Beim Einbezug von öffentlich-rechtlichen Wasserversorgungskörperschaften kann die Gemeinde in begründeten Fällen im Rahmen der kommunalen Wasserversorgungsplanung Ausnahmen geltend machen. Zudem können die Gemeinden weitere Gebiete für ihre Zuständigkeit festlegen.

Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem neuen Artikel 11a KUG «Zusammenschluss der Rechtsträger» besteht die Möglichkeit, dass sich die beiden öffentlich-rechtlichen Körperschaften ZAKU und Abwasser Uri zu einer Unternehmung zusammenschliessen können. Ein solcher Zusammenschluss erfordert eine gründliche Abwägung der Vor- und Nachteile und damit auch der finanziellen Aspekte. Diese Abwägung wird durch die beiden Entsorgungsunternehmungen vorgenommen. Zu den finanziellen Auswirkungen eines solchen Zusammenschlusses können daher zum heutigen Zeitpunkt keine Angaben gemacht werden. Eine Fusion macht allerdings nur dann Sinn, wenn damit keine Gebührenerhöhungen ausgelöst und die Konsumentinnen und Konsumenten auch sonst nicht zusätzlich finanziell belastet werden.

Bei den Anpassungen an die neuen bundesrechtlichen Vorgaben sowie den Präzisierungen und Klärungen von Aufgaben und Zuständigkeiten sind gegenüber heute keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Eine Ausnahme bildet die Aufsichtspflicht und Pflicht zur technischen Prüfung der permanenten dezentralen Abwasseranlagen durch die Abwasser Uri. Dieser Aufwand wird auf rund 17 Arbeitstage pro Jahr geschätzt.

Durch die Einführung der Haupterschliessung bei Weilerzonen entstehen für die Abwasser Uri zusätzliche Investitions- und Betriebskosten. Die Haupterschliessung lässt sich grundsätzlich nach zwei Erschliessungsvarianten erstellen: Entweder durch die

Erstellung von dezentralen Kläranlagen im Gebiet der Weiler mit der entsprechenden Abwasserbehandlung vor Ort oder durch eine Ableitung des Abwassers ins bestehende, öffentliche Kanalisationsnetz. Dezentrale Kläranlagen sind in der Regel bei der Erstellung günstiger als die Ableitung des Abwassers ins öffentliche Kanalisationsnetz. Demgegenüber sind bei der dezentralen Variante die Personal- und Betriebskosten höher. Zudem ist der Erneuerungszyklus von dezentralen Kläranlagen zirka dreimal häufiger als bei einer Ableitung. Aus diesem Grund ist unabhängig von der Variantenwahl mit Mehrkosten von zirka 5 bis 10 Millionen Franken (inklusive Leitungserstellung und Teuerung) zu rechnen. Die genaue Höhe dieser Mehrkosten hängt von möglichen Beteiligungen Dritter sowie der Teuerungsentwicklung ab. Die Investitionskosten erstrecken sich auf einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren. Der jährliche Mehraufwand der Abwasser Uri wird dadurch aufgrund von Zins- und Amortisationskosten sukzessive zunehmen und bis rund 250 000 Franken pro Jahr ansteigen. Dies entspricht knapp 3 Prozent des aktuellen jährlichen Gesamtaufwands der Unternehmung. Die Mehrkosten sind mit den jährlich wiederkehrenden Abwassergebühren zu finanzieren.

Die Kosten, die sich aus der Kostenbeteiligung des Kantons an der Erarbeitung der generellen Wasserversorgungsplanung ergeben, sind abhängig vom noch zu erstellenden Reglement und werden im Rahmen des Kantonsbudgets budgetiert. Letzteres ist vom Landrat zu genehmigen.

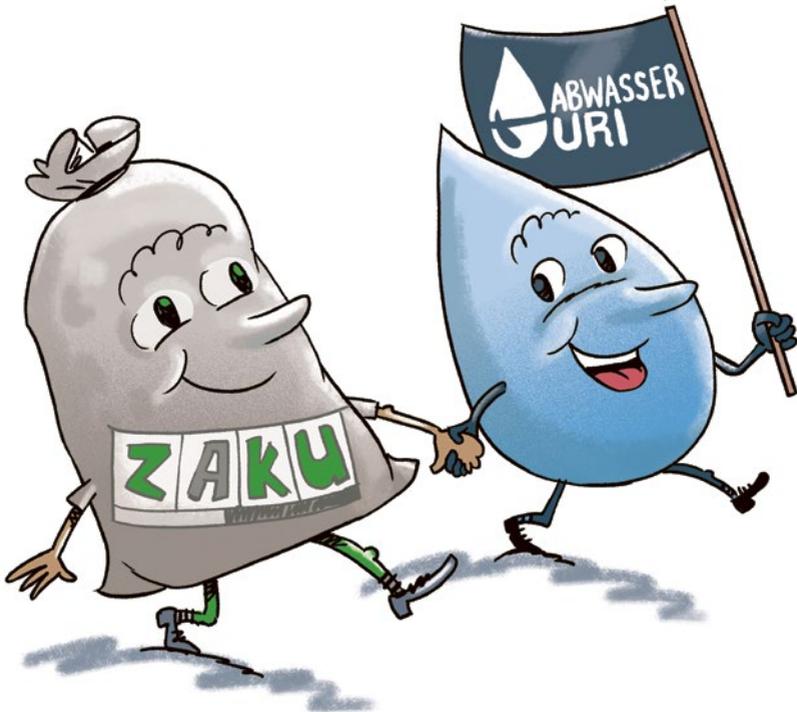
Insgesamt ist aufgrund der neuen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Klimawandel und Trinkwasser mit zusätzlichen Personalkosten in der Höhe von 60 Stellenprozent zu rechnen. Diese Personalkosten fallen zulasten der kantonalen Verwaltung an. Dabei wird zu prüfen sein, ob und inwieweit die Aufgabenfelder mit den bestehenden personellen Ressourcen erledigt werden können.

ANTRAG

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Teilrevision des kantonalen Umweltgesetzes (KUG) anzunehmen.

Beilage

– Vorlage für die Volksabstimmung



KANTONALES UMWELTGESETZ (KUG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das kantonale Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 1

¹ Dieses Gesetz vollzieht das Bundesgesetz über den Umweltschutz², das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer³ sowie die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen und regelt die Wasserversorgung.

² Im Weiteren vollzieht es das Strahlenschutzgesetz⁴, das Bundesgesetz über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz)⁵, das Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz)⁶, das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall⁷, die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen⁸ sowie die Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung)⁹ und die darauf gestützten Ausführungsbestimmungen.

Artikel 10 Absatz 1

¹ Im Rahmen des Bundesrechts und dieses Gesetzes stellen die Gemeinden die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung im ganzen Kanton sicher.

¹ RB 40.7011

² SR 814.01

³ SR 814.20

⁴ SR 814.50

⁵ SR 813.1

⁶ SR 814.91

⁷ SR 814.71

⁸ SR 531.32

⁹ SR 741.622

Artikel 11a Zusammenschluss der Rechtsträger (neu)

¹ Die Rechtsträger für die Abwasserentsorgung («Abwasser Uri») und die Abfallentsorgung (ZAKU) können sich zu einem Rechtsträger zusammenschliessen.

² Der Zusammenschluss hat sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz)¹⁰ zu richten.

Artikel 12 Absatz 3

³ Der Regierungsrat kann Richtlinien für die Ausscheidung von Gewässerräumen erlassen.

Artikel 15 Absatz 1

¹ Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzareale und Grundwasserschutzzonen sind während 30 Tagen öffentlich im amtlichen Publikationsorgan nach Publikationsgesetz¹¹ aufzulegen. Die Auflage ist im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 16 Absatz 3

³ Die Einleitung von Abwasser in ein Oberflächengewässer und von Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation sowie das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser und der Bau von unterirdischen Versickerungsanlagen bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes¹². Dieses kann die Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers anordnen.

Artikel 17 Projekte

Projekte für öffentliche Abwasseranlagen, die das Verfahren zur Abwasserreinigung oder die Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund betreffen, bedürfen einer Genehmigung des zuständigen Amtes¹³.

¹⁰ SR 221.301

¹¹ RB 3.1310

¹² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 21

aufgehoben

Artikel 23 Absätze 2 und 3

aufgehoben

Artikel 24

aufgehoben

Artikel 24a

aufgehoben

Artikel 25 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b und c und Absatz 4

¹ Die «Abwasser Uri»:

- b) baut Abwasseranlagen, wenn das zur Groberschliessung der Bauzonen oder zur Haupterschliessung von Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan nötig ist;
- c) betreibt und unterhält ihre Abwasseranlagen;

⁴ aufgehoben

Artikel 26a Begriffe (neu)

¹ Zur Groberschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Bauzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

² Zur Haupterschliessung im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 gehören Abwasseranlagen, die die Weilerzonen gemäss kantonalem Richtplan mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen versorgen.

Artikel 29 Pflichten
a) im Allgemeinen

¹ Die «Abwasser Uri» hat die Bauzonen und die Weilerzonen mit Abwasseranlagen der Groberschliessung und der Haupteerschliessung zu erschliessen. Sie erlässt dazu in Absprache mit der betroffenen Gemeinde ein Erschliessungsprogramm.

² Auf eine Haupteerschliessung der Weilerzonen kann verzichtet werden, wenn Mindestkriterien, namentlich die Anzahl Anschlüsse, der Zustand der bestehenden Abwasseranlagen und der Gewässerzustand des Vorfluters, nicht erfüllt sind. Die «Abwasser Uri» legt die Mindestkriterien in ihrem Abwasserreglement fest.

³ Sie hat die Abwasseranlagen der Gemeinden und Privaten, die nicht der Groberschliessung oder der Haupteerschliessung dienen, zu beaufsichtigen. Dazu gehören die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Abwasseranlagen, wie auch dezentrale Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben.

Artikel 29a b) im Bereich der permanenten dezentralen
Abwasseranlagen (neu)

¹ Permanente dezentrale Abwasseranlagen sind Anlagen, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

² Der Neubau und die Sanierung von permanenten dezentralen Abwasseranlagen erfordern eine technische Prüfung durch die «Abwasser Uri».

³ Die «Abwasser Uri» regelt die erforderlichen Bestimmungen zu permanenten dezentralen Abwasseranlagen in ihren Bau- und Betriebsvorschriften.

Artikel 35 Absatz 1

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erstellen und unterhalten die Abwasseranlagen, die nicht der Groberschliessung oder der Haupteerschliessung dienen. Wenn sie diese Aufgabe vertraglich Dritten überbinden, bleiben sie der «Abwasser Uri» gegenüber dennoch verantwortlich.

Artikel 37a Abfallvermeidung (neu)

Der Regierungsrat legt Massnahmen zur Vermeidung von Abfällen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in einem Reglement fest.

Artikel 41

aufgehoben

Artikel 43 Absätze 2, 3, 4 und 5

aufgehoben

Artikel 44

aufgehoben

Artikel 45 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 47 Buchstabe b

Die ZAKU:

- b) hat das ausschliessliche Recht, Siedlungsabfälle und Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbebetrieben, die gemäss Bundesrecht in die Zuständigkeit der Kantone fallen, zu entsorgen;

Gliederungstitel vor Artikel 53

7. Kapitel: **REGELUNG WEITERER UMWELTBEREICHE**

1. Abschnitt: **Wasserversorgung**

Artikel 53 Zuständigkeit des Kantons

¹ Der Regierungsrat legt die Strategie für die Wasserversorgung im Kanton Uri in Zusammenarbeit mit den Gemeinden fest und genehmigt die generelle Wasserversorgungsplanung der Gemeinden.

² In der Strategie nach Absatz 1 zeigt der Regierungsrat auf, wie eine ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung im Kanton Uri langfristig sicherzustellen ist.

³ Das zuständige Amt¹⁴:

- a) erarbeitet zusammen mit den Gemeinden Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Absatz 1;
- b) berät und unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung;
- c) stellt Arbeitshilfen zur Wasserversorgung zur Verfügung;
- d) stellt die übergeordneten hydrogeologischen Grundlagen für die Wasserbeschaffung bereit.

Artikel 53a Zuständigkeit der Gemeinden (neu)

¹ Die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Trink- und Brauchwasser ist Aufgabe der Gemeinden, die sie selber erbringt oder durch Dritte erbringen lässt.

² Die Aufgabe gemäss Absatz 1 beschränkt sich innerhalb der Gemeinde auf:

- a) Bauzonen;
- b) Weilerzonen;
- c) Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden.

³ Im Rahmen der Wasserversorgungsplanung können die Gemeinden:

- a) in begründeten Fällen Gebiete, die von öffentlich-rechtlich organisierten Körperschaften mit Trink- und Brauchwasser versorgt werden, aus ihrem Zuständigkeitsgebiet ausschliessen;
- b) weitere selbst gewählte Gebiete in ihre Zuständigkeit aufnehmen.

⁴ Sie sorgen dafür, dass die Wasserversorgungen langfristig kostendeckend finanziert sind.

⁵ Sie setzen die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie nach Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe a um.

¹⁴ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

Artikel 53b Generelle Wasserversorgungsplanung (neu)

¹ Die Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine generelle Wasserversorgungsplanung und überprüfen diese mindestens alle zehn Jahre. Die generelle Wasserversorgungsplanung ist mit der gemeindlichen Nutzungsplanung zu koordinieren.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, welche Mindestanforderungen die generelle Wasserversorgungsplanung zu erfüllen hat. Er berücksichtigt dabei die Empfehlungen des schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW).

³ Zwei oder mehrere Gemeinden können eine gemeinsame generelle Wasserversorgungsplanung erstellen.

Artikel 53c Kantonsbeiträge (neu)

¹ An die fachgerechte Erarbeitung und Änderung der generellen Wasserversorgungsplanung leistet der Kanton den Gemeinden 70 Prozent der Planungskosten.

² Der Regierungsrat bestimmt in einem Reglement, was zu den massgeblichen Planungskosten zu zählen ist.

³ Die Gemeinde hat den Vorgehensplan und das Beitragsgesuch vorgängig der zuständigen Direktion¹⁵ zu unterbreiten.

Artikel 53d Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (neu)

¹ Das zuständige Amt¹⁶ erstellt Inventare und digitale Karten über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen eignen.

² Die Wasserversorgungen führen nach Vorgabe des Kantons die elektronischen Inventare ihrer Wasserversorgungsanlagen.

¹⁵ Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

¹⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für den Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁷ und bestimmt die damit verbundene Organisation.

⁴ Gestützt auf das Konzept nach Absatz 3 und im Rahmen des Bundesrechts vollziehen die Inhaberinnen und Inhaber von Wasserversorgungsanlagen die Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen¹⁸.

⁵ Die Gemeinden sorgen innerhalb ihres Gemeindegebiets für die Koordination des Vollzugs.

⁶ Das Laboratorium der Urkantone informiert das zuständige Amt¹⁹, wenn es bei Kontrollen oder Wasseranalysen Beeinträchtigungen des Wassers oder Gefährdungen der Umwelt feststellt.

Artikel 54 Absatz 3 (neu)

³ Das zuständige Amt²⁰ beurteilt die Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit der belasteten Standorte sowie die Ziele und Dringlichkeiten der Voruntersuchungen und Sanierungen. Es legt die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen fest.

Artikel 55 Bodenschutz

¹ Der Regierungsrat kann Richtlinien erlassen für den sachgerechten Umgang mit dem gewachsenen unbelasteten und belasteten Boden, insbesondere für das Abtragen, Zwischenlagern und Wiedereinbringen, für Terrainveränderungen und zur Vermeidung von Bodenerosionen.

² Steht fest oder ist zu erwarten, dass in bestimmten Gebieten Belastungen des Bodens die Bodenfruchtbarkeit gefährden, überwacht das zuständige Amt²¹ die Bodenbelastung und führt einen Kataster mit nachweislichen oder erwarteten Bodenbelastungen.

¹⁷ SR 531.32

¹⁸ SR 531.32

¹⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁰ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²¹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³ Gefährdet eine chemische, biologische oder physikalische Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, ordnet das zuständige Amt²² die notwendigen Massnahmen an.

Gliederungstitel vor Artikel 56

4. Abschnitt: **Störfallvorsorge und Schadendienst**

Artikel 56 Schadendienst

¹ Das zuständige Amt²³ kann bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Umweltschadensereignis Sofortmassnahmen anordnen, um einen Schadenfall zu vermeiden oder das Ausmass eines Schadenfalls einzudämmen.

² Es unterstützt die Einsatzkräfte der Notfallorganisationen bei der Bewältigung von Umweltschadensereignissen. Es betreibt dazu einen Bereitschaftsdienst.

³ Der Regierungsrat ordnet das Nähere zum Bereitschaftsdienst in einem Reglement.

Artikel 56a Störfallvorsorge (neu)

¹ Betriebe und Anlagen, die der Verordnung über den Schutz vor Störfällen²⁴ unterstehen, müssen dem zuständigen Amt²⁵ einen Kurzbericht einreichen.

² Das zuständige Amt²⁶ verfügt bei Bedarf nach den Vorgaben der Verordnung über den Schutz vor Störfällen²⁷ die Erstellung einer Risikoermittlung.

³ Es ordnet zusätzlich erforderliche Massnahmen an, wenn das Risiko als nicht tragbar beurteilt wird.

²² Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁴ SR 814.012

²⁵ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁶ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁷ SR 814.012

Artikel 57 Absatz 2

² Das zuständige Amt²⁸ hat Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten zu bewilligen und deren Anpassung oder Ausserbetriebnahme zu verfügen. Es führt einen Kataster der Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten und sorgt dafür, dass diese Anlagen mit Tankvignetten versehen werden, wenn sie sich in vorschriftsgemäsem Zustand befinden.

Artikel 59 Sachüberschrift

Gefahrgutbeauftragte

Artikel 68 Absätze 2 und 4

² Es führt insbesondere die notwendigen Radonmessungen durch. Es kann gegenüber Gebäudeeigentümerinnen oder Gebäudeeigentümern Messungen anordnen.

⁴ aufgehoben

Gliederungstitel vor Artikel 70

9. Abschnitt: **Schall- und Lichtschutz**

Artikel 70 Schallschutz

¹ Das zuständige Amt²⁹ vollzieht die Bestimmungen der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall³⁰ im Bereich Veranstaltungen mit Schall.

² Es kann bei übermässigen Schallbelastungen unmittelbar Schutzmassnahmen anordnen.

²⁸ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

²⁹ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³⁰ SR 814.711

³ Im Übrigen vollzieht das für das Gesundheitswesen zuständige Amt³¹ die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall³², soweit nicht der Bund zuständig ist.

Artikel 71 Absatz 2

aufgehoben

Neuer Abschnitt nach Artikel 73

12. Abschnitt: **Klima (neu)**

Artikel 73a Allgemeine Zuständigkeit

¹ Der Regierungsrat erlässt eine Strategie und einen Plan mit Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz des Klimas und setzt diese um.

² Das zuständige Amt³³ koordiniert die Umsetzung der Strategie und der Massnahmen nach Absatz 1, beschafft die Grundlagen zur Anpassung an den Klimawandel und zum Klimaschutz und informiert den Bund.

Artikel 90 Übergangsbestimmungen Haupterschliessung Weilerzonen

¹ Die Haupterschliessung der Weilerzonen mit den hauptsächlichsten Abwasseranlagen durch die «Abwasser Uri» ist innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Bestimmungen über die Weilerzonen umzusetzen.

² In begründeten Fällen kann der Regierungsrat die Frist um bis zu fünf Jahre verlängern.

Artikel 91, 92 und 92a

aufgehoben

³¹ Amt für Gesundheit; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

³² SR 814.711

³³ Amt für Umwelt; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

**Nicht vergessen:
am 3. März 2024
zur Urne!**

